

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Stmk. TSG 2014 Tanzunterricht

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Tanzunterricht dürfen nur Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer erteilen.
- (2) Assistentinnen/Assistenten sind Personen die zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer ausgebildet werden. Sie dürfen Tanzunterricht nur nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes erteilen, sofern der Tanzunterricht von einer Tanzlehrerin/von einem Tanzlehrer geleitet wird.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$